OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301560/5/Kl/TO

Datum:
Linz, 7. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr, Handel-Mazzetti-Promenade 14, 4400 Steyr, vom 02.05.2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Steyr vom 24.04.2017, GZ: Ge-401/16, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr wird insofern Folge gegeben, als über den Beschuldigten eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 34 Stunden verhängt wird.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten bleiben mit 50 Euro unverändert; für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 24.04.2017, GZ: Ge-401/16, wurden über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 7b Abs. 5 1. Satz iVm § 7b Abs. 8 Z 3 und § 7i Abs. 9 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) BGBl. Nr. 459/1993 idF BGBl. I Nr. 152/2015 eine Geldstrafen iHv 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 24 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma N I P verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass der Arbeitnehmer ggst Firma Hr. C G K (geb. am x) am 10.2.2016 auf dem Arbeits(Einsatz)ort oa. Firma in S, auf der Kreuzung J, mit Vermessungsarbeiten beschäftigt wurde. Es wurde am oa. Arbeits(Einsatz)ort für oa. Arbeitnehmer, der zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wurde, kein Sozialversicherungsdokument AI nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 bereitgehalten. Es wurde auch oa. Dokument den Organen der Abgabenbehörde vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht. Da Arbeitgeber Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung-EG Nr. 883/04) bereitzuhalten haben oder den Organen der Abgabenbehörde vor Ort unmittelbar in elektronischer Form zugänglich zu machen haben, stellt obiger Tatbestand eine Übertretung der Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes dar.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges zusammengefasst aus, dass die Übertretung der Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes aufgrund der Anzeige der Finanzpolizei Team 43 sowie aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.
Für die Strafbemessung wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschuldigten strafmildernd gewertet und deshalb die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

2. In der vom Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr als am Verfahren beteiligte Organpartei dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird auf das bereits rechtkräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 02.09.2015, GZ: WO9-STR-2865/2015, hingewiesen und beantragt die gesetzmäßige Strafe im Wiederholungsfall im Sinne des § 7b Abs. 8 zu verhängen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr samt bezughabenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 09.05.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Dem Beschuldigten wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 12.06.2017 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Beschwerde abzugeben, er hat sich jedoch nicht geäußert.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinanderzusetzen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen.

5.2. Gemäß § 7b Abs. 5 AVRAG idF BGBl I 152/2015 haben Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 par cit Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten.

Übertretungen dieser Bestimmung sind gemäß § 7b Abs. 8 Z 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro pro Arbeitnehmer, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

5.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im gegenständlichen Fall wurde vom Beschuldigten kein Sozialversicherungsdokument A 1 bereitgehalten.

Der Gesetzgeber sieht bei der Verletzung der Bestimmungen des § 7b Abs. 5 im Wiederholungsfall eine Strafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro vor.

Die belangte Behörde hat in ihrem Straferkenntnis die fälschlicherweise angenommene verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als strafmildernd gewertet. Straferschwerende Gründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Es liegt eine einschlägige rechtskräftige Vorstrafe der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 02.09.2015, WO9-STR-2865/2015, vor, weshalb sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst sieht, über den Beschuldigten nunmehr die gesetzlich festgelegte Mindeststrafe im Wiederholungsfall zu verhängen.

II. Die Kostenvorschreibung durch das Landesverwaltungsgericht ist in § 52 VwGVG abschließend geregelt. Das Verwaltungsgericht ist demnach nicht berechtigt erstmals Kosten für das erstinstanzliche Verfahren vorzuschreiben (VwGH 30.06.2015, Ra 2014/17/0034). Eine Anpassung der im Verwaltungsstrafverfahren von der belangten Behörde festgesetzten Verfahrenskosten war daher nicht vorzunehmen.

Im Übrigen waren nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der bis zum 31.12.2013 geltenden Rechtslage die Kosten des Berufungsverfahrens (§§ 64, 65 VStG) dem Bestraften nur dann aufzuerlegen, wenn er auch der Berufungswerber war, deshalb eine Kostenvorschreibung im Berufungsverfahren zu entfallen hatte (insbesondere VwGH vom 23.02.2014, 93/09/0173, betreffend einen Bescheid der Berufungsbehörde, womit der Berufung der Amtspartei gegen die erstbehördliche Einstellung des Strafverfahrens stattgegeben, über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe verhängt und dieser zum Kostenersatz gemäß § 64 VStG verpflichtet wurde). Da § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG im Wesentlichen mit § 64 Abs. 1und 2 VStG in der vor dem 01.01.2014 geltenden Fassung übereinstimmt und § 52 Abs. 8 VwGVG inhaltlich § 65 VStG entspricht, ist die bisherige Rechtsprechung zur alten Rechtslage auf die neue Rechtslage übertragbar (VwGH 30.06.2015, Ra 2014/17/0034). In diesem Sinne waren daher auch keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt